

Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 14 45, 61284 Bad Homburg

DV 01.26 0,95 Deutsche Post 



* 6546 * 2052 * 001034 * 05 * 01 *

Firma
Kühn GmbH Haustechnische Anlagen
Stockheimer Weg 18C
61250 Usingen

Steuernummer/
Geschäftszeichen 003 237 8504 3 - K02

Bearbeitung

Kontakt finanzamt.hessen.de/kontakt

Datum 05.01.2026

**Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft
des Leistungsempfängers bei Bauleistungen
und/oder Gebäudereinigungsleistungen**

(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Firma, Kühn GmbH Haustechnische Anlagen, Stockheimer Weg 18C, 61250 Usingen

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 2603/237/85043
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE113873031

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Um-
satzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Servicestelle
Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe

Telefonnummer: (0 61 72) 1 07-0
von Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr
Termine nach Vereinbarung
Kaiser-Fr.-Promenade 8 - 10
61348 Bad Homburg v. d. H.



Bankverbindungen
Finanzamt Nidda

Deutsche Bundesbank
IBAN: DE58 5000 0000 0050 6015 01
BIC: MARKDEF1500

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE98 5005 0000 0001 0004 39
BIC: HELADEFXXX

Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000076720

Hinweise

Informationen über die Verarbeitung
personenbezogener Daten und zum Datenschutz
finden Sie auf www.finanzamt.de.

Formulare und Anträge einfach über
www.elster.de einreichen:



Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2027.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch (§ 347 AO) anfechten. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Dieses Schreiben wurde zentral versandt und ist ohne Unterschrift gültig.